

# SPORTVEREIN SEELIGSTADT e.V.1924



## Satzung des Sportverein Seeligstadt e.V. 1924

Stand 23.Mai 2023

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit

1. Der Sportverein Seeligstadt e.V.1924 hat seinen Sitz in 01909 Seeligstadt, Hauptstraße 53 A.
  - a) Er wurde am 10.09.1990 in das Vereinigungsregister beim Amtsgericht Bischofswerda unter der laufenden Nr. 47 eingetragen.
  - b) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Sachsen e.V. Reg.-Nr. 25118, dessen Satzung er für sich und seine Mitglieder anerkennt.
2. *Vereinssportliche Aktivitäten werden unter anderen an den Standorten angeboten:*
  - a) *Turnhalle, Sportplatz und Außenanlagen in 01909 Seeligstadt, Hauptstraße 53 A,*
  - b) *Vereinsheim Eisbahn und den Außenanlagen in 01909 Seeligstadt, Hauptstraße 71 A*
  - c) *Kegelbahn Schmiedefeld, 01909 Schmiedefeld, Gerichtsstraße 4*

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der SV Seeligstadt e.V.1924 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung der volks- und leistungssportlichen sowie der vereinsgemeinschaftlichen Betätigung. Der Verein ist Bestandteil des dörflichen Lebens der Gemeinde Großharthau.
2. Der gemeinnützige Zweck wird vom SV ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zur Abwicklung des ständigen Übungsbetriebes können haupt- und nebenamtlich tätige Übungsleiter vom Vorstand eingesetzt werden. Die Arbeit des Vorstandes und sämtlicher anderer Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Großharthau, die es

# SPORTVEREIN SEELIGSTADT e.V.1924



unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in dem Ortsteil Seeligstadt zu verwenden hat.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Sportverein Seeligstadt setzt sich zusammen aus:
  - a. Mitglieder Vollzahler (ab 01. Januar des auf das 18. Lebensjahr folgenden Jahres)
  - b. Mitglieder Teilzahler (ab 01. Januar des auf das 14. Lebensjahr folgenden Jahres), Erwerbslose, Rentner, Schüler, Studenten
  - c. Mitglieder Kinder (bis 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.)
  - d. Mitglieder, passiv (die am Trainings- und Spielbetrieb nicht teilnehmen)
  - e. Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Wiedereingetretenen Personen kann nach Zustimmung des Vorstandes die frühere Mitgliedschaft angerechnet werden.

## § 4 Rechte und Pflichten

1. Den Mitgliedern ist die Benutzung der vereinseigenen Geräte im Rahmen des Übungsbetriebes unter Voraussetzung der pfleglichen Behandlung gestattet.
2. Vereinsangehörige, gegebenenfalls deren gesetzlicher Vertreter können für Beschädigungen des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.
3. Mitglieder des Vereins sind ohne Genehmigung des Vorstandes nicht berechtigt, Vertragsabschlüsse im Namen des Vereins, nicht zuständigen Schriftverkehr sowie Einkäufe zu tätigen.
4. Vom Sportverein und seinen Sparten zur Verfügung gestellte Ausrüstungen, Sportgeräte o.ä. sind pfleglich zu behandeln und bei Ausscheiden aus dem Sportverein zurückzugeben.

## § 5 Aufnahmen

1. Alle Neuaufnahmen bedürfen eines schriftlichen Antrages.
2. Die Übernahme der Mitglieder-Teilzahler zu Mitglieder-Vollzahler erfolgt automatisch, falls nichts gegenteiliges vorliegt.
3. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren haben außerdem die Erziehungsberechtigten mitzuunterzeichnen.
4. Der Aufnahmeantrag wird vom Vorstand entschieden. Eine Ablehnung der

# SPORTVEREIN SEELIGSTADT e.V.1924



Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen an den Antragsteller.

5. Das neue Mitglied erhält eine Bestätigung der Aufnahme. Die aktuelle Satzung hängt allgemein sichtbar im Sportverein aus und ist auf der Homepage hinterlegt. Es wird über Vereinsbeiträge und über die Art der Entrichtung informiert.
6. Bei Neuaufnahme in den Sportverein sind die Eintrittsgebühren und der halbjährliche Jahresbeitrag entsprechend § 6 zu entrichten.

## § 6 Beiträge

1. Die Höhe der Beitragszahlungen und Beitragsleistungen bestimmt die Hauptversammlung. Diese werden in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind zu keiner Beitragszahlung und Beitragsleistung verpflichtet.
3. Auf Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand in Einzelfallentscheidung in begründeten Härtefällen Ausnahmeregelungen zum Punkt 1 treffen.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und damit jeglicher Anspruch an den Verein erlischt durch:
  - a. Tod des Mitgliedes
  - b. durch den freiwilligen Austritt per 30.06. bzw. 31.12.
  - c. Ausschluss
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft kann auf Vorstandsbeschluss außerordentlich und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
4. Die Beitragszahlung erlischt mit Ausschlussstermin, sonstige eventuelle Verbindlichkeiten gelten bis zur Tilgung.

## § 8 Organe

1. Hauptversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand

## § 9 Hauptversammlung



1. Jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Form einer schriftlichen Einladung mit Tagesordnung an alle Abteilungen des Sportvereines. Die Einladung ist mindestens vierzehn Tage vor Versammlungsbeginn bekannt zu geben.
2. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder und Jugendliche ab 15 Jahre.
3. Ständige Themen der Hauptversammlung:
  - a. Jahres- und Kassenbericht
  - b. Kassenprüfbericht
  - c. Entlastung des Vorstandes bei Vorstandswahlen
  - d. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e. Wahl des Vorstandes aller 3 Jahre
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge *und Arbeitsleistungen*
  - g. Beschluss über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

Die Positionen a) bis g) bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

4. Die Wahlen erfolgen geheim.
5. Findet unter den Kandidaten keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt eine Stichwahl.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
7. Von nicht anwesenden und zur Wahl vorgeschlagenen Personen muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie die Wahl annehmen.
8. Die Hauptversammlung wählt für jede Legislatur einen Kassenprüfer, der rechtzeitig vor der Hauptversammlung sämtliche Bücher und sonstige Aufzeichnungen zu prüfen hat und der Versammlung darüber Bericht erstattet. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
9. Jede gewählte Person kann nach Misstrauensantrag und geheimer Beschlussfassung mit Zustimmung vor mindestens zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch eine Hauptversammlung des Amtes enthoben werden.
10. Jede Hauptversammlung ist protokollpflichtig. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden des Sportvereines für die Richtigkeit zu unterzeichnen. Auch der Protokollführer und der Versammlungsleiter haben das Protokoll für die Richtigkeit zu unterzeichnen.
11. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen:



- a. auf Beschluss des Vorstandes
- b. auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder
- c. durch Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss dieses Amt von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem ordentlichen Mitglied kommissarisch ausgeübt werden. Die offizielle Nachfolge wird von der Hauptversammlung turnusgemäß gewählt.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Vorsitzende/r
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. Schatzmeister/in
  - d. Jugendleiter/in
  - e. Beisitzer/in (möglichst aus jeder Abteilung des Sportvereins ein Mitglied)
  - f. Protokollant/in
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

## § 11 Inkrafttreten der Satzung und Gerichtsstand

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. März 2015 beschlossen und tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Die vorhergehende Satzung tritt mit diesem Tag außer Kraft.

Ilko Keßler  
Vorsitzender Sportverein Seeligstadt e.V. 1924